

Digitale Teilhabe verwirklichen

Tom Bieling

Dass Digitalisierung der Megatrend schlechthin ist und zudem immense Umwälzungen mit sich bringt, ist kein großes Geheimnis mehr. Laut Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode ist der Ausbau der Digitalisierung ein Kernthema für die neue Bundesregierung. Praktisch alle Bereiche wie Wirtschaft, Arbeit bis hin zur Gesundheitsversorgung sollen digitalisiert werden. Die durch die Politik gesetzten Rahmenbedingungen werden darüber entscheiden, ob die Chancen der Digitalisierung für mehr Teilhabe genutzt oder ob behinderte Menschen vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland dazu verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an allen modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen sowie vorhandene Zugangshindernisse und -barrieren zu beseitigen. In einer jüngst veröffentlichten Resolution fordert der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV), die Weichen so zu stellen, dass auch blinden und sehbehinderten Menschen gleiche Teilhabemöglichkeiten an der digitalen Welt offen stehen. Eine Forderung die keinen Widerspruch duldet, und die sich freilich nicht nur auf Aspekte des Sehvermögens reduziert, sondern für sämtliche mit Behinderung assoziierten Lebensbereiche gelten muss.*

Entscheidend ist, dass sich das Prinzip Teilhabe (nicht nur behinderter Menschen) von vornherein über die komplette Prozessbandbreite politischer, gesellschaftlicher, unternehmerischer, ergo gestalterischer Entscheidungs- und Entwicklungsschritte erstreckt. Denn je inklusiver die Prozesse, desto inklusiver

deren Resultate. Behinderte Menschen müssen demnach an der Entwicklung und Umsetzung barrierefreier digitaler Angebote entscheidend mitwirken - egal, ob es um die Gesetzgebung, die Verwaltung oder die Forschung geht. Die Un/Überwindbarkeit technischer und sozialer Barrieren entscheidet letztlich maßgeblich darüber mit, inwieweit Menschen an einer digitalen ebenso wie analogen Gesellschaft teilhaben können. Die Frage, inwieweit Teilhabe technisch-gestalterisch ermöglicht, verweigert, erleichtert oder erschwert wird, ist gravierender als die Frage der Körperbeschaffenheit des Individuums. Will sagen: Entscheidend ist nicht, wie gut ein Mensch sehen, hören, gehen oder sprechen kann, sondern inwieweit ihm die ihn umgebenden Architekturen, Technologien und Communities erlauben, Zugang zu Wissen zu erlangen, es zu teilen, sich fortzubewegen, mit anderen Menschen in Austausch zu gelangen, sprich am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Barrierefreiheit ist demnach für alle Bereiche, die von Digitalisierung betroffen sind, konsequent umzusetzen. Dazu zählen Sektoren wie Gesundheit, Bildung, Arbeitsleben, Verwaltung, Handel, Personenverkehr, digitale Haushaltsgeräte, Film und Fernsehen, Bücher- oder Zeitschriften, Freizeit und Unterhaltung. Die Schaffung von Zugängen umschließt sowohl Inhalte (Dokumente, Webseiten, Info-Terminals) als die damit verbundenen Hard-, Softwares und Trägermedien (Apps, Geräte). Dies erfordert allerdings auch abweichungsfeste gesetzliche Regelungen, die auch die Privatwirtschaft in die Pflicht nehmen. Als Einstieg fordert der ABSV, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um alle Erbringer von Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen - vom Arzt über Therapeuten bis hin zu Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen oder Einrichtungen für behinderte Menschen - zur Barrierefreiheit ihrer digitalen Angebote zu verpflichten. "Bund, Länder und Gemeinden müssen die Vorgaben der europarechtlichen Regelungen zur Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vollständig umsetzen. Regelungen in den Behindertengleichstellungsgesetzen von Bund und den Ländern, die dahinter zurückbleiben, sind unverzüglich europarechtskonform nachzubessern. Es muss gelten: Die Potentiale für eine gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von behinderten Menschen durch die Nutzung digitaler Angebote müssen genutzt werden - Verschlechterungen zum geltenden Recht sowie umfangreiche Ausnahmeklauseln darf es nicht geben!".

Um all dies zu schaffen, reicht es nicht aus, "von außen" über Inklusion zu sinnieren. Primär und sekundär "Betroffene" müssen hingegen viel stärker als

bisher in entsprechende Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden. Nur so lassen sich Perspektiven berücksichtigen, die nicht nur Marginalgruppen zu Gute kommen, sondern letztlich auch gesamtgesellschaftliche Auswirkungen haben, und dadurch nicht zuletzt auch die so genannten Mehrheitsgesellschaft adressieren. Gleichwohl müssen betreffende Berufssparten viel stärker als bisher darauf ausgerichtet werden. Nicht nur Informatiker, Softwareentwickler oder Mediengestalter müssen für die Konzeption barrierefreier Produkte sowohl in der Ausbildung als auch im Beruf kontinuierlich geschult werden. Um dies zu gewährleisten, muss "Barrierefreiheit" als zentrales Element in die entsprechenden Ausbildungspläne und Prüfungsordnungen verpflichtend aufgenommen werden.

Das gilt auch für den Bereich der (Grundlagen-) Forschung und Entwicklung. Hier gilt es, noch mehr Forschungsprojekte zur Erschließung der Potentiale von Digitalisierung aufzulegen, um möglichen Bildungs-Gaps oder einer digitalen Spaltung entgegen zu wirken und um gesellschaftliche Teilhabe in einer digitalisierten Welt für alle Menschen zu sichern und voranzubringen. Dabei ist die Weiterentwicklung von speziellen Hilfsmitteln ebenso zu unterstützen wie der barrierefreie Zugang zu neuen Technologien. Das betrifft alle Bereiche der digitalen Transformation, allem voran solche der künstlichen Intelligenz, der Robotik, der Augmented und Virtual Reality, Wearables, Material Interaction oder Smart Home.

Klar ist, dass sich eine damit verbundene Gestaltung von Inklusion vor allem in und durch entsprechende Institutionen und Handlungsorgane vollzieht, die z. B. mit der Konzeption, Ausführung, Beratung oder Kritik entsprechender politischer, gesetzgebender oder infrastruktureller Rahmenbedingungen befasst sind (z. B. Ministerien, Kommunen, Gerichtshöfe, öffentlicher Dienst, aber auch Bürgerinitiativen, NGOs etc.). Der Einfluss der ausführenden Institutionen (z. B. auf Kommunal- oder Ministerialebene) auf technische Entwicklungen und soziale Umgangsweisen bezieht sich dabei etwa auf gesetzgebende, infrastrukturelle Aspekte. Der Einfluss der beratenden Institutionen (z. B. Initiativen) bezieht sich beispielsweise darauf, die politisch-institutionellen Vorgehensweisen zu informieren oder deren Handlungsorganen im lobbyistischen Sinne zu Rate zu stehen. Teilhabe-orientierte Prozesse haben in dem Sinne also direkt in den Institutionen selbst bzw. in Kollaboration mit ihnen statt zu finden. Gerade auch Designer, die auf diese Weise an der (Um-)Gestaltung der Institutionen beteiligt sind, können beispielsweise als Strategic Designer oder Service Designer dazu beitragen, die

dort vollzogenen und zu vollziehenden Prozesse zu verbessern. Oder aber als Kommunikations- und Interactiondesigner daran arbeiten, die Kommunizierbarkeit dieser Prozesse nach innen und außen gestalterisch transparent, verständlich oder auch effizienter zu machen. Dies bedeutet auch, bislang bestehende Zugangsbarrieren bei der digitalen Kommunikation mit Behörden auszuräumen (etwa in Bezug auf unzugängliche Formulare, fehlende Möglichkeit zur Ableistung einer digitalen Signatur oder sicheren Authentifizierungen).

Auf Bund-, Länder- und Kommunalebene erfordert all dies letztlich auch, hauptverantwortliche Zuständigkeiten für die Herstellung digitaler Barrierefreiheit zu schaffen, die zudem mit klaren Befugnissen zur Durchsetzung ausgestattet sind. Nur so kann vermieden werden, dass Inklusion bloß ein Lippenbekenntnis bleibt. Klare Strukturen und Prozessabläufe für die konsequente Herstellung digitaler Barrierefreiheit lassen sich nur dann nachhaltig entwickeln und konsequent einhalten, wenn die damit verbundenen (Teil-) Ergebnisse konsequent – und ja: partizipativ – durchdacht, redigiert und vor allem fortentwickelt werden. Der Abbau von bestehenden Barrieren ist dabei ein wichtiger, zugleich letztlich aber unzureichender Schritt. Weitaus wirksamer ist es, Barrieren gar nicht erst entstehen zu lassen. Das zu schaffen, kann nur gemeinsam gelingen. Echte Teilhabe entsteht nicht am Ende eines Prozesses, sondern an dessen Beginn. Um also (beispielsweise behinderten) Menschen Zugänge zu ermöglichen, müssen sie von vornherein in die Entwicklung mit einbezogen werden, wenigstens auf beratender, idealerweise auf Steuerungsebene. Das umschließt die gemeinsame Lokalisierung von “Problemen”, die Formulierung daraus resultierender Forschungsfragen, die Wahl der Methoden, die Entwicklung von Ideen und Konzepten, deren Prototypisierung, Materialisierung und Umsetzung in entsprechende Anwendungsfälle, deren Erprobung im Alltag und schließlich deren Evaluierung Weiterentwicklung. Um all dies – zumal in Bezug auf Forschungsprojekte – zu ermöglichen, muss Barrierefreiheit konsequent berücksichtigt werden. Von der Ausschreibung über die Planung und Entwicklung bis zur Umsetzung.

Wenn Inklusion also das Ziel ist, muss auch der Weg dorthin inklusiv sein.

Tom Bieling, August 2018

* Die Resolution des DBSV wurde auf dessen Verbandstag am 30. Juni 2018 in Berlin verabschiedet.

© 2018: Tom Bieling, DESIGNABILITIES Design Research Journal (ISSN 2511-6264)

Major parts of this text are based on the above mentioned DBSV resolution. Authors retain the rights to their articles, which are published by DESIGNABILITIES Design Research Journal with their permission. Any use of these materials provides proper citation to the author and DESIGNABILITIES | www.designabilities.org

Citation Information:

Tom Bieling (2018): Digitale Teilhabe verwirklichen. In: DESIGNABILITIES Design Research Journal, (8) 2018. <https://designabilities.wordpress.com/2018/08/23/digitale-teilhabe-verwirklichen/> ISSN 2511-6274